

Bundessozialgericht
= 9 RV 54/74 =

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Verkündet am 11. Juni 1974 Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1974 durch die Richter Dr. B a r e s e l , Dr. R e n n e r und Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter H a n c k e und K u n d e n r e i c h für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 1973 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1925 geborene Kläger beantragte im Januar 1969 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Bewegungseinschränkung des rechten Hüftgelenks und Verletzung der Flexoren der rechten Hand als Folgen einer 1944 in der deutschen Wehrmacht in Frankreich erlittenen Schrapnellverwundung am rechten Unterarm und in der rechten Gesäß- und Hüftgelenksgegend. Er bezog sich auf einen Befundbericht des Arztes Dr. M. [REDACTED] vom 18. Februar 1969, in dem dieser eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von insgesamt 35 v.H., u.a. wegen einer Bewegungseinschränkung im rechten Hüftgelenk, annahm. Aufgrund einer Auswertung von Röntgenaufnahmen durch Obermedizinalrat Dr. W. [REDACTED] lehnte das Versorgungsamt Fulda (VersorgA) eine Teilversorgung ab, weil keine Schädigungsfolgen mit einer MdE von mindestens 25 v.H. beständen; die beiderseitige Coxarthrose sei nicht auf die Verwundungsfolgen im Bereich des rechten Gesäßes zurückzuführen (Bescheid vom 14. Juli 1970). Der Widerspruch, mit dem der Kläger auf seine dreimonatige Lazarettbehandlung in britischer Kriegsgefangenschaft verwies und dem er eine Bescheinigung von Dr. M. [REDACTED] vom 15. Oktober 1970 sowie Fotos beifügte, blieb aufgrund weiterer versorgungsärztlicher Stellungnahmen erfolglos (Bescheid vom 30. April 1971). Der Kläger machte mit der Klage auch ein besonderes berufliches Betroffensein als Hüttenarbeiter geltend. Das Sozialgericht Frankfurt (Main) wies die Klage ab (Urteil vom 6. Juni 1972). Mit der Berufung wies der Kläger zusätzlich auf seine besondere Betroffenheit in dem vor der Verwundung ausgeübten Beruf des Tischlers hin. Das Landessozialgericht (LSG)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 20. Juni 1973): Die Versagung von Versorgungsleistungen sei nicht ermessensfehlerhaft. Nach der Bewertung durch die Versorgungsärzte bedingten die Schädigungsfolgen – geringfügige Narben im Bereich des rechten Gesäßes und des rechten Unterarmes mit geringer Funktionsbehinderung der Finger 1 bis 3 – eine MdE von 10 v.H. und keine Beeinträchtigung in den Berufen des angelernten Tischlers und Hüttenarbeiters. Die Coxarthrose stehe nicht wahrscheinlich im ursächlichen Zusammenhang mit der Verwundung am rechten Gesäß; das Leiden sei konstitutionell bedingt, und die rechts stärker ausgeprägte Pilzfehlform erkläre sich durch die Eigenart der Krankheit. Dr. M. [redacted] sei zu einer anderen Beurteilung aufgrund der nicht erwiesenen Annahme gekommen, daß die Gelenkkapsel oder der Knochen durch Splitter verletzt worden sei.

Der Kläger hat gegen das Urteil, das ihm per Einschreiben laut Rückschein am 5. Juli 1973 zugestellt worden ist, mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben, das am 24. September 1973 beim Bundessozialgericht eingegangen ist, Revision eingelegt. Nachdem diese Revision durch einen im Oktober 1973 öffentlich zugestellten Beschluß als unzulässig verworfen worden war, hat der Senat dem Kläger auf seinen am 19. November 1973 gestellten Antrag durch den am 4. Februar 1974 zugestellten Beschluß das Armenrecht bewilligt. Der Kläger rügt mit der Revision, die darauf der ihm zugeordnete Prozeßbevollmächtigte am 4. März 1974 eingelegt hat, eine Verletzung der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch das LSG. Dem Berufungsgericht, das sich allein auf die versorgungsärztlichen Stellungnahmen zu der Ursache der Coxarthrose gestützt habe, sei entgangen, daß diese Ärzte des Beklagten den von Dr. M. [redacted] (Bl. 23 VA) mitgeteilten Röntgenbefund eines runden Schattens unterhalb des Gelenkspalts am rechten Hüftgelenk nicht beachtet

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

hätten. Dr. M. habe aus diesem Verkalkungsbefund nach einem entzündlichen Prozeß auf eine Verletzung der Hüftgelenkscapsel durch die Verwundung geschlossen, und dann liege es nahe, die rechts stärker fortgeschrittene Coxarthrose als Schädigungsfolge zu bewerten. Dieser ursächliche Zusammenhang ließe sich außerdem am besten beurteilen, wenn bekannt wäre, welche Verletzungen der Kläger erlitten hat. Dem LSG hätte sich aufgrund der Angaben des Klägers und der Verletztenmeldung bei der Deutschen Dienststelle aufdrängen müssen, von Amts wegen nach Operations- und Behandlungsunterlagen des britischen Lazarettes zu forschen, die das VersorgA vergeblich von der Deutschen Dienststelle angefordert habe. Aus diesen Unterlagen könnte sich eine Bestätigung für Dr. M. Beurteilung ergeben.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Er beantragt außerdem, gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision erneut als unzulässig zu verwerfen.

Er hält diese Revision für verspätet und im übrigen für nicht statthaft; die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor.



- 5 -

- 5 -

II

Über die form- und fristgerecht nach der Bewilligung des Armenrechts eingelegte Revision (§§ 164, 166 SGG) war erneut zu entscheiden, nachdem die vom Kläger persönlich erhobene Revision als unzulässig verworfen worden ist. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) bedurfte es nicht; denn die Zustellung des angefochtenen Urteils, die öffentlich statt durch Einschreiben mit Rückschein hätte vorgenommen werden müssen (§§ 14 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz -VwZG-; Urteil des erkennenden Senats in SozR Nr. 1 zu § 14 VwZG und seither ständige Rechtsprechung), hat die Fristen des § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht in Lauf gesetzt (§ 64 SGG). Die Revision ist auch statthaft, weil wenigstens eine der Verfahrensrügen durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Schließlich ist das Rechtsmittel insoweit erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

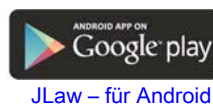
Zutreffend rügt die Revision eine Verletzung der durch § 103 SGG begründeten Sachaufklärungspflicht des LSG. Das Berufungsgericht hätte von Amts wegen die Lazarettunterlagen über die Behandlung des Klägers während seiner britischen Kriegsgefangenschaft beiziehen oder wenigstens versuchen müssen, sie zu beschaffen. Dies mußte sich dem LSG aufgrund der Angaben des Klägers aufdrängen. Wenn er als Kriegsgefangener drei Monate lang im Lazarett wegen der Folgen seiner in der Gegend der rechten Hüfte und des rechten Gesäßes erlittenen Splitterverletzung behandelt wurde, liegt es nahe, daß aus den dabei entstandenen Aufzeichnungen genaue Erkenntnisse darüber zu gewinnen sind, ob und in welcher Weise die Verwundung das rechte Hüftgelenk betroffen hat. Für die entscheidende Streitfrage, ob die Coxarthrose am rechten Hüftgelenk infolge der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



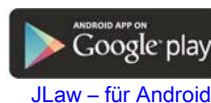
- 6 -

Verletzung ausgeprägter ist als im linken, ob nämlich diese stärkere Entwicklung des Leidens wesentlich durch eine Verwundung im Bereich des rechten Hüftgelenks mit verursacht worden ist, erscheint es, wie auch das LSG selbst angenommen hat, wesentlich, daß die Gelenkkapsel oder der Knochen am rechten Hüftgelenk durch die Splitterverwundung geschädigt wurde. Wenn das LSG sich nicht Dr. H. [Name] Schluß auf diese tatsächliche Voraussetzung aus dem Röntgenbefund hat zueigen machen wollen, hätte es sich um die zuverlässigere Erkenntnis über die unmittelbaren Verwundungsfolgen aus den Lazarettunterlagen bemühen müssen. Daß ein solches Beweismittel nicht mehr vorhanden sei, kann, entgegen der Ansicht des Beklagten, nicht aus der Antwort der Deutschen Dienststelle geschlossen werden; denn bei dieser Stelle, der im übrigen das VersorgA nichts von der Behandlung in Kriegsgefangenschaft mitgeteilt hatte, befinden sich keine Lazarettunterlagen der ehemaligen britischen Kriegsgefangenen (vgl. RdSchr. d. BMA v. 3.2.1966, BVB1 1966, 18 f). Das LSG hätte aber aufgrund seiner Sachkunde den Kläger nach seiner Kriegsgefangenen-Nummer sowie nach Namen und Ort des Lazarettes, in dem er behandelt wurde, befragen und sodann die gebotene Nachforschung beim Krankenbuchlager Berlin (vgl. VersorgB 1971, 85) und sonst in Großbritannien betreiben müssen.

Allein wegen dieses Verfahrensfehlers ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht nach der gebotenen Sachaufklärung zugunsten des Klägers entschieden hätte. Der Senat kann ein abschließendes Urteil nicht erlassen, weil ausreichende tatsächliche Feststellungen fehlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Aufhebung und Zurückverweisung ist nicht auf den Streitpunkt, ob und in welchem Umfang die Veränderungen am rechten Hüftgelenk als Schädigungsfolgen zu beurteilen sind, als einen gesonderten "Anspruch" im prozeßrechtlichen Sinn (BSG 8, 228, 231 f; 9, 17, 20 f) zu beschränken. Streitgegenstand ist vielmehr eine einheitliche Teilversorgung als Ermessensleistung nach § 64 Abs. 2 BVG, die durch die angefochtenen Verwaltungsakte abgelehnt worden ist. Die umstrittene Beurteilung verschiedener Schädigungsfolgen nach § 1 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 und 2 BVG ist ein Bewertungsmaßstab für die Teilversorgung. Das LSG sollte auch die weitere Revisionsbegründung beachten und eine Begutachtung, die etwa noch aufgrund einer körperlichen Untersuchung des Klägers erforderlich ist, u.U. von einem Arzt in der Tschechoslowakei, der anhand der "Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachter-tätigkeit im Versorgungswesen" über die medizinischen Beurteilungsmaßstäbe zu unterrichten wäre, vornehmen lassen. Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)